

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.202 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odw. vom 08.11.2022 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Fürth/Odw. folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odw. vom 08.11.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebührenarten

§ 5 Allgemein

- (1) Die Gebühren für Bestattungen auf den Fürther Friedhöfen setzen sich aus den folgenden Teilgebühren zusammen:
- a) Bestattungs- und Beisetzungsgebühr (§ 6).
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7).
 - c) Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten (§ 8).
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 9).
- (2) Bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren werden pauschal 50 % der entsprechenden Gebührenschuld erhoben.
- (3) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten werden Gebühren nach § 8 dieser Satzung erhoben, sofern es sich um einen Neuerwerb eines Nutzungsrechtes handelt.

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen auf einem der Fürther Friedhöfe werden
 - a) für Erdbestattungen 830,00 € je Bestattung
 - b) für Aschenbeisetzungen 160,00 € je Beisetzung erhoben.
- (2) In der Bestattungs- und Beisetzungsgebühr enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabes oder einer Urnenkammer, die Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung einer Kühlzelle (bis zu 5 Werktagen - darüber hinaus gilt § 9 (1) dieser Gebührenordnung), das Ausstellen einer Graburkunde, das Aufbewahren einer Aschenurne, Genehmigung zur Erstellung von Grabmalen.

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung, die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen während der 25-jährigen Ruhefrist wird je Bestattung oder Beisetzung, unabhängig der Bestattungsform, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **1.120,00 €** erhoben.
- (2) In der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten ist auf die Nutzungszeit von 25 Jahren die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur (Anlagen, Wege, Entnahme von Wasser, Entsorgung der Friedhofsabfälle, usw., soweit in dieser Satzung keine eigenen Gebührentatbestände aufgeführt sind).

§ 8 Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden unabhängig von der Bestattungsform je Grabstelle und Jahr **4,00 €** erhoben. Die Gebühr wird für die erworbene Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Nutzung der Kühlzelle ab dem 6. Werktag 150 €/Tag.
 - b) Für den Einsatz von Personal je Stunde und Fachkraft 75,00 €.
 - c) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung 15,00 €.

- d) Umschreibung eines Grabrechts im Rahmen einer Beisetzung, 10,00 €.
 - e) Ausstellen eines Leichenpasses 20,00 €.
 - f) Erlaubnis für die Überführung einer Leiche an einen anderen Ort, 10,00 €.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fürth/Odw., 09.11.2022

Für den Gemeindevorstand:



Volker Oehlenschläger
Bürgermeister